

Deutschen Historischen Instituts in Rom 39) Tübingen 1972, Max Niemeyer Verlag, X u. 302 S., 1 Tafel, DM 68. — Die vorliegende Untersuchung (phil. Diss. Gießen 1970) verdankt ihr Entstehen der Mitarbeit des Vf. an der Edition der Privaturkunden der Dukate Spoleto und Benevent bis 787, die in Bd. 5 des *Codice diplomatico longobardo* in absehbarer Zeit erscheinen wird. Als spoletinische Privaturkunden versteht Z. jene Chartae, die auf dem Boden des Dukats verfaßt wurden und nach den Herzögen und ihren Beamten datieren. Den von Schiaparelli aufgestellten Prinzipien folgend, nimmt er auch Bischofsurkunden und die von königlichen oder herzoglichen *missi* ausgestellten Gerichtsurkunden in seine Edition und damit auch in seine Untersuchung auf, nicht dagegen die sich ausdrücklich Präzepte nennenden Urkunden der Spoletiner Herzöge und deren Gerichtsurkunden, die gesondert herausgegeben werden. Mit 6 Stück stellen die Gerichtsurkunden der *missi* nur einen geringen Anteil an den insgesamt 104 Chartae. Bischofsurkunden finden sich vier, doch da sie sich formal in keiner Weise von den übrigen Urkunden unterscheiden, konnte Z. auf eine gesonderte Behandlung verzichten. Die Hauptmasse bilden mit 65 Stück die Schenkungs- und Übereignungsurkunden, denen 14 Kaufurkunden, 13 Tauschurkunden, 4 Vertragsurkunden und 2 Pachtverträge gegenüberstehen. Bei der Untersuchung dieses Materials hatte Z. zwei Ziele im Auge. Im 1. Teil prüft er den Wert und die Zuverlässigkeit des *Regestum Farfense*, jener für die mittellitalienische Geschichte des frühen und hohen MA unschätzbaren Urkundensammlung, die der Farfenser Mönch Gregor von Catino 1092 anzulegen begonnen hatte. Da von den spoletinischen Chartae keine Originale bekannt sind, ist diese Sammlung für die Urkunden aus dem untersuchten Zeitraum die älteste Überlieferung. Im 2. Teil bietet Z. eine diplomatische Untersuchung des Materials, wobei sein besonderes Interesse der Entwicklung des Formulars und den verschiedenen Schreibern gilt. Die Mängel der fast hundertjährigen Edition des „*Regesto di Farfa*“ (hg. von Giorgi und Balzani) zwangen Z. zu einer eingehenden Prüfung der Arbeitsweise Gregors von Catino, deren Ergebnis durchaus zugunsten des Farfenser Mönchs spricht. Er hatte erkennbar keine bedeutenden willkürlichen Veränderungen oder Kürzungen vorgenommen. Mit wachsender Übung ist es ihm gelungen, die Anzahl der Fehler stetig zu vermindern. Veränderungen nahm er nur insoweit vor, als er seine Vorlagen dem Latein seiner Zeit anzupassen versuchte; dabei latinisierte er nahezu alle langobardischen Personen- und Ortsnamen. Daß die von Z. getroffenen Feststellungen wegen der Beschränkung auf 100 von insgesamt 1300 im *Regestum Farfense* überlieferten Urkunden nicht umfassend und allgemein verbindlich sein können, tut seiner minutiösen Untersuchung keinen Abbruch. Der Inhalt des 2. Teils ist die Diplomatik der spoletinischen Chartae des 8. Jh. Obwohl sich ein Teil des Formulars (*Invocatio*, *Eingangsdattierung*, *Confirmatio* und *Completio*) vom Ausfertigungsgebrauch in den benachbarten Gebieten abhebt, läßt sich der Dukat Spoleto als eigenständiges Urkundengebiet nicht dem übrigen Italien gegenüberstellen. Als Schreiber konnte Z. überwiegend Notare aus Rieti feststellen. Daneben findet sich eine Gruppe von Schreibern geistlichen Standes, deren Zahl in den 60er Jahren deutlich zunimmt, sich aber von da an stetig verringert. Diesen Rückgang, der sich auch im Lucheser Gebiet beobachten läßt, bringt Z. mit der Zurückdrängung des klerikalen Elements in allen Bereichen des öffentlichen Lebens in Zusammenhang. Tabellen, Exkurse über Fälschungsfragen sowie über die Gastalden von Rieti von 718—751 runden die überaus gründliche Arbeit ab.

A. G.